

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/14922 –**

### **Endverbleib von an die am Jemen-Krieg beteiligten Staaten gelieferten Rüstungsgütern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Februar 2019 machte eine Recherchekooperation des Magazins „Stern“, des ARD-Magazins „Report München“ und der „Deutschen Welle“ eine Fülle von Sichtungen deutscher Waffentechnik und sonstiger Rüstungsgüter im Jemen publik ([www.stern.de/politik/ausland/emirate--in-deutschland-gebaute-kriegsschiffavor-der-kueste-des-jemen-8596422.html](http://www.stern.de/politik/ausland/emirate--in-deutschland-gebaute-kriegsschiffavor-der-kueste-des-jemen-8596422.html)). Die stellvertretende Regierungssprecherin, Ulrike Demmer, versicherte darauf in der Regierungspressekonferenz am 27. Februar 2019 laut Protokoll, dass die Bundesregierung diese „Berichterstattung zur Kenntnis genommen“ habe und sie „konkrete Hinweise auf Missbrauch oder Nichteinhaltung der Verpflichtung hinsichtlich des Endverbleibs“ ernst nehme und diesen Hinweisen nachgehe ([www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz](http://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz)).

Nach Angaben der Bundesregierung, wird die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung grundsätzlich von der Vorlage einer sogenannten Endverbleibserklärung des Endverwenders abhängig gemacht. In dieser hat der Empfänger des Rüstungsguts zu versichern, dass er die Rüstungsexporte nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an andere weitergibt bzw. re-exportiert. Trotz der Angabe des Empfängerstaats ist der Endverbleib nicht rein gebietsbezogen, sondern stellt auf die fortbestehende Verfügungsgewalt des Endverwenders ab.

Eines der von Saudi-Arabien und anderen Ländern im Jemenkrieg verwendeten Rüstungsgüter ist das Luftfahrzeug Eurofighter (Marius Bales & Max M. Mutschler, Einsatz deutscher Rüstungstechnik im Jemen – Für ein umfassendes Waffenembargo gegen die Koalition, BICC Policy Brief 2/2019, 25 February 2019, [www.bicc.de/uploads/tx\\_bicctools/BICC\\_Policy\\_Brief\\_2\\_2019\\_d.pdf](http://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_Policy_Brief_2_2019_d.pdf); Jon Lake, Yemen on the Edge, Airforces Monthly, June 2015, p. 41). Laut Angaben der Bundesregierung wird das Luftfahrzeug „Eurofighter“ durch vier Kern-Nationen entwickelt, beschafft und betrieben. Industrieseitig sind die Eurofighter Partnerfirmen in der Managementorganisation Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zusammengeschlossen. Für Deutschland ist die Airbus Defence and Space GmbH der Hauptauftragnehmer und mit einem Anteil von 29 Prozent am Programm beteiligt. Des Weiteren wurde in

der Vergangenheit mit einem ähnlichen Schema das Luftfahrzeug Tornado hergestellt, dessen Produktion allerdings 1989 eingestellt wurde. Industrieseitig waren hier die Firmen in der Management-Organisation Panavia Aircraft GmbH zusammengeschlossen. Für Deutschland war erneut die Airbus Defence and Space GmbH die systembetreuende Firma. Deutsche Firmen sind überdies an der Produktion von Flugkörpern für diese Flugzeugtypen beteiligt ebenfalls im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten. Rüstungsexporte im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten erfolgen sowohl über Einzelgenehmigungen als auch über das Modell der Sammelausfuhrgenehmigungen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Auswertungen nach speziellen Waffentypen führen immer zu einer händischen Auswahl, wobei ausschließlich nach den angegebenen Waffentypen in der Güterbeschreibung oder der Endverwendung ausgewertet werden kann.

1. Welchen konkreten Inhalt haben die Endverbleibserklärungen für Sammelausfuhrgenehmigungen und Einzelgenehmigungen mit Endverbleib Saudi-Arabien für Komponenten oder Teile der Flugzeugtypen Eurofighter und Tornado sowie damit zusammenhängende Flugkörper und Bomben?
  - a) Wurde in allen oben genannten Fällen der Endverbleib in Saudi-Arabien mittels der Endverbleibserklärungen garantiert?
  - b) Wurden in den oben genannten Fällen konkrete Endnutzer vereinbart oder konkrete Endnutzer ausgeschlossen?  
Wenn ja, welche?
  - c) Wurde in allen oben genannten Fällen eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der deutschen Behörden ausgeschlossen?  
Wenn nicht, in welchen Fällen?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

2. Für welche dieser beiden Flugzeugtypen hat die Bundesregierung in den Jahren 2016 bis zum aktuellen Zeitpunkt jeweils die Ausfuhr von welchen Teilen genehmigt (bitte nach Monaten aufschlüsseln, unter Angabe der genauen Bezeichnung des Rüstungsgutes, der Stückzahl und des Wertes, unter Zuordnung zum jeweiligen Flugzeugtyp und mit der Angabe der Genehmigungen für Teile bzw. Komponenten an, die zum Einbau in oder Anbau an diese Typen geeignet sind)?

Folgende Genehmigungen wurden seit 2016 bis heute erteilt:

Monat	Güterbeschreibung	Wert in Euro*	Flugzeugtyp
01.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	226.472	Tornado
02.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	2.515	Eurofighter
02.2016	A0011a – Kommunikationsausrüstung	4.600.000	Eurofighter
02.2016	A0011a – Teile für Navigationsausrüstung	39.540	Tornado
02.2016	A0011a – Teile für Navigationsausrüstung	448.120	Tornado
02.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	300.000	Tornado
03.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	500.000	Eurofighter
03.2016	A0002a – Teile für Kanonen	20.000	Tornado
03.2016	A0010f – Bodengeräte	12.400	Eurofighter
03.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	2.243.047	Tornado
03.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	96.875	Tornado
04.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	15.045	Eurofighter
04.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	2.450	Eurofighter
05.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	10.212	Tornado
05.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	200.000	Tornado
05.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	800	Tornado
05.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	2.328.730	Tornado
05.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	105.854	Eurofighter
05.2016	A0002a – Teile für Kanonen	1.000.000	Eurofighter
05.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	5.134.482	Tornado
05.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	2.995	Eurofighter
06.2016	A0010f – Teile für Bodengeräte	60.000	Eurofighter
07.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	12.509	Tornado
07.2016	A0010f – Bodengeräte	49.185	Eurofighter
07.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	2.235	Eurofighter
07.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	8.184	Tornado
07.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	214	Eurofighter
07.2016	A0010f – Teile für Bodengeräte	14.505	Eurofighter
07.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	7.339	Eurofighter
07.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	10.148	Tornado
09.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	11.163	Eurofighter
09.2016	A0011A – Bauelemente	32.335	Tornado
09.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	1.000.000	Tornado
09.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	300.000	Eurofighter
09.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	8.462	Tornado
09.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	8.004	Tornado
12.2016	A0011a – Kommunikationsausrüstung	640.440	Eurofighter
12.2016	A0011a – Kommunikationsausrüstung	1.601.097	Eurofighter
12.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	13.498	Eurofighter
12.2016	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	26.000	Tornado
12.2016	A0010g – Ausrüstung für Luftfahrzeugbesatzungen	29.140	Tornado
01.2017	A0005 – Teile für Feuerleiteinrichtungen	7.900	Eurofighter
01.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	2.606	Eurofighter
01.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	75.604	Eurofighter

Monat	Güterbeschreibung	Wert in Euro*	Flugzeugtyp
01.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	14.153	Eurofighter
01.2017	A0011a – Baugruppen	7.467	Tornado
05.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	2.606	Eurofighter
05.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	300.000	Eurofighter
05.2017	A0010f – Teile für Bodengeräte	701	Eurofighter
06.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	125.000	Eurofighter
06.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	3.146	Eurofighter
06.2017	A0011a – Kommunikationsausrüstung	370.861	Eurofighter
06.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	14.940	Eurofighter
08.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	500.692	Eurofighter
08.2017	A0010f – Teile für Bodengeräte	21.600	Eurofighter
08.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	14.153	Eurofighter
08.2017	A0005 – Teile für Feuerleiteinrichtungen	63.240	Eurofighter
08.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	151.159	Eurofighter
08.2017	A0011a – Elektronische Mess- und Prüfausrüstung	292.226	Eurofighter
08.2017	A0010f – Teile für Bodengeräte	2.392	Eurofighter
08.2017	A0010f – Teile für Bodengeräte	2.392	Eurofighter
08.2017	A0010f – Bodengeräte	13.200	Eurofighter
08.2017	A0002a – Teile für Kanonen	100.000	Tornado
08.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	300.000	Tornado
09.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	10.148	Tornado
09.2017	A0010f – Teile für Bodengeräte	8.350	Eurofighter
09.2017	A0011a – Teile für elektronische Mess- und Prüfausrüstung	7.656	Tornado
09.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	14.253	Eurofighter
09.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	400.000	Eurofighter
10.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	4.995	Eurofighter
12.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	6.709	Eurofighter
12.2017	A0021a – Software für A0011 – Ausrüstung	24.500	Eurofighter
12.2017	A0010f – Teile für Bodengeräte	4.797	Eurofighter
12.2017	A0011a – Teile für elektronische Ausrüstung	4.720	Eurofighter
12.2017	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	3.068	Eurofighter
01.2018	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	54.187	Tornado
01.2018	A0010a – Teile für Kampfflugzeuge	13.879	Tornado

\* Die Bundesregierung sieht von Angaben zu den Stückzahlen ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zum Auftragsvolumen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

3. Welche Laufzeit hatten die folgenden Sammelausfuhrgenehmigungen (SAGen) für sogenannte Gemeinschaftsprogramme (GP-Programme), also bi- oder multinationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Rüstungsgüter an denen in der Regel das Bundesministerium der Verteidigung beteiligt ist, aus den Jahren 2012 bis 2014 jeweils (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13278, Anlage 1; Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Merkblatt Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter):

a) GP-Programm 1096 – EUROFIGHTER RSAF TURBINE

Anzahl der SAGen 1

Wert der SAGen 120.000.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerländer Italien, Polen, Saudi-Arabien, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;

b) GP-Programm 1097 – EUROFIGHTER RSAF

Anzahl der SAGen 13

Wert der SAGen 410.800.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerländer Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;

c) GP-Programm 3014 – MRCA – TORNADO RSAF

Anzahl der SAGen 1

Wert der SAGen 30.000.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerländer Frankreich, Saudi-Arabien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;

d) GP-Programm 1092 – Eurofighter für arabische Staaten

Anzahl der SAGen 2

Wert der SAGen 6.500.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerländer Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich;

e) GP-Programm

1097 – EUROFIGHTER RSAF

Anzahl der SAGen 1

Wert der SAGen 300.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerländer Saudi-Arabien, Vereinigtes Königreich;

f) GP-Programm 3014 – MRCA – TORNADO RSAF

Anzahl der SAGen 4

Wert der SAGen 37.400.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerländer Belgien, Frankreich, Saudi-Arabien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;

- g) GP-Programm 3019 – MRCA – TORNADO RSAF  
Anzahl der SAGen 1  
Wert der SAGen 20.000.000 Euro  
Leit-AL-Positionen A0010  
Endempfängerländer Italien, Saudi-Arabien;
- h) GP-Programm 1092 – Eurofighter für arabische Staaten  
Anzahl der SAGen 11  
Wert der SAGen 153.350.000 Euro  
Leit-AL-Positionen A0010  
Endempfängerländer Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;
- i) GP-Programm 1097 – EUROFIGHTER RSAF  
Anzahl der SAGen 2  
Wert der SAGen 7.000.000 Euro  
Leit-AL-Positionen A0010  
Endempfängerländer Italien, Saudi-Arabien, Spanien, Vereinigtes Königreich;
- j) GP-Programm 3014 – MRCA – TORNADO RSAF  
Anzahl der SAGen 1  
Wert der SAGen 120.000 Euro  
Leit-AL-Positionen A0010  
Endempfängerland Vereinigtes Königreich;

Die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

- 4. Wo verbleiben die auf Grundlage der folgenden Sammelausuhrgenehmigungen aus den Jahren 2012 bis 2017 ausgeführten Produkte nach Kenntnis der Bundesregierung:
  - a) aus dem Jahr 2017 (Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2017, Anlage 9, S. 105):  
GP-Programm 1092 – Eurofighter für arabische Staaten  
Anzahl der SAGen 2  
Wert der SAGen 24.200.000 Euro  
Leit-AL-Positionen A0010, A0021, A0022

Endempfängerländer Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;

GP-Programm 1097 – Eurofighter RSAF

Anzahl der SAGen 1

Wert der SAGen 250.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerländer Frankreich, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;

- b) aus dem Jahr 2016: (Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2016, Anlage 9, S. 108)

GP-Programm 1095 – EF Turbine EJ200 für arabische Staaten

Anzahl der SAGen 2

Wert der SAGen 5.000.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010, A0021, A0022

Endempfängerländer Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich;

GP-Programm 3014 – MRCA – Tornado RSAF

Anzahl der SAGen 1

Wert der SAGen 2.000.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerland Vereinigtes Königreich;

- c) aus dem Jahr 2015 (Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2015, Anlage 9, S. 116–120):

GP-Programm 1092 – Eurofighter für arabische Staaten

Anzahl der SAGen 8

Wert der SAGen 41.000.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010, A0021, A0022

Endempfängerländer Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Oman, Spanien, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika;

GP-Programm 1097 – Eurofighter RSAF

Anzahl der SAGen 2

Wert der SAGen 25.000.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010, A0021, A0022

Endempfängerländer Belgien, Frankreich, Italien, Kanada, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;

GP-Programm 3010 – MRCA Tornado

Anzahl der SAGen 8

Wert der SAGen 32.300.000 €

Leit-AL-Positionen A0010, A0021, A0022

Endempfängerländer Frankreich, Italien, Schweiz, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;

GP-Programm 3017 – MRCA Tornado – Tornado engine

Anzahl der SAGen 1

Wert der SAGen 0 Euro

Leit-AL-Positionen A0021, A0022

Endempfängerländer Italien, Vereinigtes Königreich;

GP-Programm 3019 – MRCA – TORNADO RSAF

Anzahl der SAGen 1

Wert der SAGen 0 Euro

Leit-AL-Positionen A0021, A0022

Endempfängerländer Italien, Vereinigtes Königreich;

- d) aus den Jahren 2012 bis 2014 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13278, Anlage 1):

GP-Programm 1092 – Eurofighter für arabische Staaten

Anzahl der SAGen 2

Wert der SAGen 6.500.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerländer Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Programm 1092 – Eurofighter für arabische Staaten;

Anzahl der SAGen 11

Wert der SAGen 153.350.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerländer Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich;

GP-Programm 3014 – MRCA – TORNADO RSAF

Anzahl der SAGen 1

Wert der SAGen 120.000 Euro

Leit-AL-Positionen A0010

Endempfängerland Vereinigtes Königreich?

Sammelausfuhrgenehmigungen werden überwiegend erteilt, um wehrtechnische Kooperationsprojekte (z. B. sog. Gemeinschaftsprogramme) umzusetzen, an denen Deutschland mit NATO- und anderen Staaten beteiligt ist. Jede Sammelausfuhrgenehmigung erlaubt die Ausfuhr von Waren bis zu einem bestimmten Genehmigungswert in Euro. Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten jeweils eine Liste von Empfängerländern, die ganz überwiegend der EU und der NATO angehören, aber auch andere Staaten enthalten können. Im kooperativen Herstellungsprozess werden die Güter üblicherweise mehrmals eingeführt, ausgeführt und zwischen den Beteiligten weitergeleitet.



5. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die auf Grundlage der in den Fragen 4a bis 4d genannten Sammelausfuhrgenehmigungen ausgeführten Produkte zu keinem späteren Zeitpunkt nach Einbau in ein Endprodukt an Saudi-Arabien, VAE oder Ägypten geliefert werden?

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die auf Grundlage dieser Sammelausfuhrgenehmigungen ausgeführten Produkte als Teile von Endprodukten an Saudi-Arabien, die VAE oder Ägypten geliefert wurden?

In den von der Bundesregierung durchgeführten Konsultationen wurden die Partner entsprechend sensibilisiert. Im Übrigen hat die Bundesregierung keine Kenntnisse zu entsprechenden Fällen.

6. Wann erfolgte für die in den Fragen 4a bis 4d genannten Sammelausfuhrgenehmigungen die Weitergabe an den schon im Titel des Gemeinschaftsprogramms bezeichneten (End-)Empfänger „arabische Staaten“ und „Royal Saudi Airforce“ nach Kenntnis der Bundesregierung?

Es erfolgte die Auslieferung von insgesamt 72 Eurofighter im Zeitraum seit 2009 bis 2017 an den Endverwender Saudi-Arabien und seit 2017 an den Endverwender Oman.

7. Sollten die in den Fragen 4a bis 4d genannten Sammelausfuhrgenehmigungen ausgeführten Produkte nicht an arabische Staaten gelangen, wohin sind sie gelangt, und wo, und wie werden sie nach Kenntnis der Bundesregierung verwendet?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 wird verwiesen.

8. Welche Laufzeit haben jeweils die in den Fragen 4a bis 4d genannten Sammelausfuhrgenehmigungen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

9. Welche Sammelausfuhrgenehmigungen wurden für welches Gemeinschaftsprojekt im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Wartung/Verbesserung des Eurofighter oder Tornado mit Endverbleib in Saudi-Arabien seit Anfang 2018 bis zum aktuellen Zeitpunkt erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe von Land, Datum, Laufzeit und Wert)?
10. In welchen Fällen handelt es sich bei diesen Sammelausfuhrgenehmigungen um endgültige und in welchen Fällen um vorübergehende Ausfuhren?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Seit 1. Januar 2018 wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

11. Welche Einzelgenehmigungen und welche Sammelausfuhrgenehmigungen für Gemeinschaftsprojekte im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Ausrüstung/Wartung/Verbesserung des Eurofighter, des Tornado oder damit zusammenhängenden Flugkörpern wie beispielsweise Bomben und Raketen mit Endverbleib in Saudi-Arabien gelten derzeit fort (bitte Länder, Datum, Laufzeit und Wert angeben)?

Die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

12. Welche Komponenten liefern deutsche Firmen für den von MBDA endmontierten Storm Shadow Marschflugkörper (Antwort der britischen Regierung auf eine parlamentarische Anfrage. [www.caat.org.uk/resources/export-licences/licence-list?date\\_from=2013-12&date\\_to=2013-12&region=Saudi+Arabia&rating=ML4](http://www.caat.org.uk/resources/export-licences/licence-list?date_from=2013-12&date_to=2013-12&region=Saudi+Arabia&rating=ML4); Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7449, S. 7 bis 8; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5555, S. 2)?

Im Jahr 2019 wurden keine diesbezüglichen Genehmigungen mit Endverbleib in Saudi-Arabien erteilt.

13. Hat die Bundesregierung seitdem 16. Februar 2017 den Export von Komponenten für „Storm Shadow“-Marschflugkörper zur Auslieferung an Saudi-Arabien die Vereinigten Arabischen Emirate oder Ägypten genehmigt (falls ja, bitte Bezeichnung der Komponente, der Stückzahl, des Jahres und Monats und des Wertes angeben) (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7449, S. 3)?

Seit dem 16. Februar 2017 wurden der Export folgender Komponenten für den Marschflugkörper „Storm Shadow“ nach Saudi-Arabien, in die Vereinigten Arabischen Emirate oder nach Ägypten genehmigt:\*

Monat	Güterbeschreibung	Land	Wert in Euro*
12.2017	A0004a – Teile für Flugkörper	Ägypten	66.022
09.2018	A0004a – Teile für Flugkörper	Ägypten	3.540

\* Die Bundesregierung sieht von Angaben zu den Stückzahlen ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zum Auftragsvolumen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

14. Hat die Bundesregierung seit dem 16. Februar 2017 den Export von Komponenten für Lenkwaffen des Typs Brimstone zur Auslieferung an Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate oder Ägypten genehmigt (falls ja, bitte Bezeichnung der Komponente, der Stückzahl, des Jahres bzw. Monats und des Wertes angeben) (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7449, S. 3)?

Seit dem 16. Februar 2017 wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

15. Hat die Bundesregierung seit März 2015 den Export von Komponenten für CAESAR Haubitzen an Frankreich zur Auslieferung an Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate oder Ägypten genehmigt (falls ja, bitte Bezeichnung der Komponente, der Stückzahl, des Jahres und Monats und des Wertes angeben)?

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab. Dies schließt weitergehende Auskünfte zu Lieferkonstellationen ein, da hierbei den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland an der Ausgestaltung ihrer bilateralen Kooperationen im Rüstungsbereich sowie dem Interesse der betroffenen Unternehmen am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei der Ausgestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen eine besondere Stellung zukommt.

